# „Richtlinie über die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen des LSK“

Arbeitsgruppen des LSK haben sich zur Aufarbeitung anstehender Fragen bzw. Aufgaben bewährt und erarbeiten Grundlagen und Zuarbeiten, die für die Entscheidungsfindung des Präsidiums dienlich sind.

1. Arbeitsgruppen sollten 3-7 Personen umfassen und werden bei Bedarf vom Präsidium, auf Vorschlag des Präsidenten, berufen (Satzung des LSK § 8 III Punkt 2). In Ausnahmefällen entscheidet der Präsident über die vorläufige Einrichtung einer Arbeitsgruppe, das Präsidium entscheidet zur nächsten Sitzung darüber endgültig.
2. Das Präsidium trifft nachfolgende Rahmenbedingungen für die jeweilige Arbeitsgruppe:

* Worin besteht die Aufgabe?
* Was sind die grundlegenden Anforderungen?
* Wie sollen die Kompetenzen geregelt sein?
* Welche Ressourcen werden benötigt?
* Welche Unterstützung kann gewährt werden?
* Wie können Selbstlernprozesse der Gruppe begünstigt werden?

1. Vorsitzende(r) einer jeden Arbeitsgruppe ist grundsätzlich ein Präsidiumsmitglied oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes des LSK, sie werden vom Präsidium berufen.
2. In die Arbeitsgruppen werden sachkundige Vertreter des Kleingartenwesens der Mitgliedsverbände oder von Kleingärtnervereinen und bei Bedarf entsprechende Experten durch das Präsidium berufen. Für die Berufung sachkundiger Vertreter des Kleingartenwesens der Mitgliedsverbände oder von Kleingärtnervereinen bedarf es der Zustimmung des „zuständigen“ Mitgliedsverbandes.
3. Die Arbeitsgruppen werden ständig oder zeitweilig eingerichtet.  
   Von jeder Sitzung wird durch die Arbeitsgruppe ein Aktenvermerk über den jeweiligen Sachstand der Arbeitsergebnisse gefertigt. Die Arbeitsgruppe legt die Ergebnisse ihrer Arbeit durch ein Abschlusspapier dem Präsidium zur Beschlussfassung vor, dabei ist es zweckmäßig, die Ergebnisse in Kurzform an den Anfang des Papiers zu setzen.

## Beschlossen durch den Gesamtvorstand am 09.04.2022

Anlage: Arbeitsgruppen des LSK (nach dem 10. Verbandstag)